



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER Region
Regionalverein BiggeLand-Echt Zukunft e.V.
Herrn Peter Weber, 1. Vorsitzender
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Datum: 17. Juni 2024

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
33-KP-24-01-OE-O.3-
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Klein
Telefon: 02931/82-5545
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums vom 23.08.2019 – SMBL 7817 in der aktuellen Fassung

Maßnahme: Kleinprojekte

Ihr Antrag vom 21.05.2024, eingegangen am 24.05.2024

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen f. Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P
- Auszahlungsantrag
- Verwendungsnachweis
- Inventarverzeichnis
- Muster-Stundenzettel (zum Nachweis des bürgerschaftlichen Engagements)
- Muster Weiterleitungsvertrag
- Rechtsbehelfsverzicht



I.

1. Bewilligung

Auf Ihren obengenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit
vom 17.06.2024 bis 31.12.2024 (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von

180.000,00 Euro

(in Buchstaben: einhundertachtzigtausend Euro null Cent)

An der Zuwendung ist die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land Nordrhein-Westfalen über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes beteiligt.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung der in der Anlage zum o.g. Antrag näher benannten Kleinmaßnahmen im Rahmen eines Regionalmanagements im Sinne der Nr. 3 der Richtlinie zur Strukturentwicklung des ländlichen Raums (MBL NRW. S. 381 bis 398) und der Maßnahme 9.0 des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Die Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 4 der ANBest-P beträgt für Bauten und bauliche Einrichtungen 12 Jahre, für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre. Für den Fall, dass die Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist wesentlich geändert oder das geförderte Objekt veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Zuwendung vor.

Für die zu fördernden Objekte oder Flächen müssen Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Fertigstellung vorliegen.

Es sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen und umzusetzen.

Aufwendungen, die aus Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind im Übrigen:

- alle Ausgaben für Kleinmaßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen,
- Ausgaben für eine solitäre Förderung energetischer Maßnahmen (z. B. Umrüstung auf LED-Beleuchtung, Erneuerung der Heizung o.ä.),



- Ausgaben für eine solitäre Förderung von Energie- und Wärmege-
winnungsanlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen, BHKW sowie da-
mit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG
oder KWKG geförderten Strom oder Wärme erzeugen.

Mit der Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zu-
wendungsbescheides in wesentlichen Teilen zu beginnen, anderenfalls
bleibt der Widerruf vorbehalten.

Sofern nach den Vorgaben der GAK auf Ebene der Kleinprojekte Leistun-
gen im Rahmen von bürgerschaftlichen Engagements erbracht werden
sollen, gelten 15,00 € pro nachgewiesene Arbeitsstunde als zuwendungs-
fähige Ausgaben.

Auf Ebene der Kleinprojekte ist die Anerkennung bürgerschaftlichen En-
gagements dahingehend begrenzt, dass die Zuwendung der Summe die
Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
in Höhe von 90 von Hundert

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 200.000,00 Euro
als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag 180.000,00 Euro, gemäß Ziffer 1).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsanga-
ben und des im Antrag aufgeführten Finanzierungsplans.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

	Betrag in €
Gesamtausgaben der Maßnahme (brutto)	200.000,00 €
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
abzgl. Einnahmen	0,00 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	200.000,00 €
Bewilligter Fördersatz (in %)	90%



Zuwendung aus GAK-Mitteln	180.000,00 €
Eigenanteil der LAG (10% des Regionalbudgets)	20.000,00 €

Abweichungen hinsichtlich der Gesamtsumme bedürfen meiner Zustimmung. Wesentliche Änderungen bzw. Abweichungen vom Antrag oder Kostenänderungen bei der Durchführung der Maßnahme sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist, wie nachfolgend aufgeführt, vorgesehen.

	2024
	€
Zuwendung aus GAK-Mitteln	180.000,00 €
Eigenanteil	20.000,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	200.000,00 €

Die Bereitstellung der Mittel ist auf das aktuelle Haushaltsjahr befristet (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW).

6. Auszahlung

6.1. Antrag und Zahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.4 der beigefügten ANBest-P ausgezahlt.

Es ist ein regelmäßiger Mittelabruf sicher zu stellen, um einen geordneten Mittelabfluss zu gewährleisten.

Der letzte Mittelabruf eines Haushaltsjahres hat bis spätestens zum **01.12.2024** mit Fälligkeit zum **31.12.2024** zu erfolgen.

Soweit im Rahmen der Kleinprojekte Eigenleistungen in Form bürgerschaftlichen Engagements als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt



werden sollen, sind diese mittels Stundenzetteln, getrennt nach Gewer-
ken, mit Unterschriften aller Arbeitsleistenden und des Zuwendungsemp-
fängers zu dokumentieren und auf Verlangen gegenüber der Bewilli-
gungsbehörde nachzuweisen.

Die Zahlung wird auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung geleis-
tet. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind der Be-
willigungsbehörde mitzuteilen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides und
gelten entsprechend. Abweichend oder ergänzend wird hierzu Folgen-
des bestimmt:

Prüfinstanzen

Bedienstete des zuständigen Ministeriums, des Bundesrechnungsho-
fes, des Landesrechnungshofes, der Bezirksregierung Arnsberg (De-
zernat 33) und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berech-
tigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Ge-
bäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maß-
nahme relevanten Unterlagen sowie Bücher und Belege einzusehen.

Statistische Angaben

Zu Zwecken der Evaluierung sind Sie ggf. verpflichtet, weitere noch nä-
her zu bestimmende Angaben im Zusammenhang mit der geförderten
Maßnahme auf Anforderung mitzuteilen.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder
hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und
sorgfältig zu behandeln. Gegenstände deren Anschaffungs- oder Her-
stellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, sind zu inven-
tarisieren.

Architekten- und Ingenieurleistungen

Für die Abrechnung von Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleis-
tungen sind die Preistafeln der Honorarordnung für Architekten und In-
genieure (HOAI) nicht mehr anwendbar; diese Leistungen sind individu-
ell vertraglich zu regeln und abzurechnen.

Die HOAI kann hierbei lediglich für die zu erbringenden Leistungen her-
angezogen werden (vgl. Urteil EuGH v. 04.07.2019).



Verfassungskonforme Verwendung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer, demokratie- oder verfassungsfeindlicher Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische, demokratie- oder verfassungsfeindliche Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische, demokratie- oder verfassungsfeindliche Vereinigung unterstützt.

Publizität

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen und Veröffentlichungen) und Aktionen ist in geeigneter Weise auf die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ hinzuweisen.

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist durch die Lokale Aktionsgruppe als Zuwendungsempfängerin entsprechend Nr.6 der ANBest-P zu führen. Hierbei wird der einfache Verwendungsnachweis im Sinne der Nr.6.6 ANBest-P zugelassen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste der Kleinprojekte beizufügen, aus der für jedes Kleinprojekt der Letztempfänger, die Bezeichnung des Kleinprojekts, die zuwendungsfähigen Kosten, der Fördersatz des Letztempfängers, die Höhe der Förderung sowie eine Zuordnung zu den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategie der Region BiggeLand hervorgehen.

Im Rahmen des Sachberichts gemäß Nr. 6.3 ANBest-P ist zudem für die Gesamtheit der geförderten Kleinprojekte der Beitrag zu den Zielindikatoren der regionalen Entwicklungsstrategie der Region darzustellen.

Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist vom 17.06.2024 bis zum 01.12.2024 durchzuführen.

2. Besondere Bestimmungen zur Weiterleitung der Zuwendung:

Auswahl der Kleinprojekte und Letztempfänger

Die Auswahl der im Rahmen des Regionalbudgets zu fördernden Kleinprojekte erfolgt anhand von eigenen einheitlichen diskriminierungsfreien Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe. Auf die Möglichkeit zur Unterstützung von Kleinprojekten innerhalb des Regionalbudgets ist im Rahmen eines Förderauftrages



oder auf andere geeignete Weise öffentlichkeitswirksam, mindestens auf der Internetpräsenz der Lokalen Aktionsgruppe, hinzuweisen.

Seite 7 von 9

Zulässige Letztempfänger

Die Umsetzung der Regionalbudgets erfolgt ausschließlich auf Ebene der Kleinprojekte durch die jeweiligen Träger dieser Projekte, insoweit wird die Weiterleitung der Zuwendung an juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie an natürliche Personen und Personengesellschaften als Letztempfänger zugelassen.

Weiterleitung im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung

Zur Weiterleitung der Zuwendung ist mit dem Letztempfänger eine zivilrechtliche Vereinbarung zu schließen, die diesem alle Pflichten aus diesem Zuwendungsbescheid inkl. aller Nebenbestimmungen auferlegt, soweit dies für die Umsetzung des Kleinprojekts und dessen ordnungsgemäße förderrechtliche Abwicklung erforderlich ist.

Finanzierungsart und Höhe der Weiterleitung

Die Weiterleitung der Zuwendung hat in Form der Anteilsfinanzierung zu erfolgen; dabei betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojekts je Letztempfänger höchstens 20.000,00 Euro, die Höhe des Zuschusses bemisst sich auf Ebene des Kleinprojektes mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Letztempfängers. An dem sich hieraus ergebenden Zuschuss für das Kleinprojekt hat sich die LAG mit einem Eigenanteil von 10% entsprechend dem Finanzierungsplan nach Nr. 4 dieses Bescheides finanziell aus eigenen Mitteln bzw. Mitteln ihrer Mitglieder oder der sie tragenden Organisationen zu beteiligen.

Eine Refinanzierung des verbleibenden Eigenanteils des Letztempfängers in Höhe von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht zulässig; dies gilt insbesondere für zweckgebundene Spenden, Finanzierungsanteile Dritter oder andere öffentliche Förderungen.

Abrechnung und Nachweis entstandener Ausgaben durch den Letztempfänger

Der Letztempfänger ist zu verpflichten, die entstandenen Ausgaben gegenüber der Lokalen Aktionsgruppe durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.



3. Sachliche und zeitliche Bindung der Zuwendung:

Seite 8 von 9

Aufgrund der sachlichen und zeitlichen Bindung der Zuwendung gemäß § 45 LHO ist das Recht auf die Inanspruchnahme („Mittelabruf“) der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel auf das Ende des entsprechenden Haushaltsjahres befristet. Bei nicht planmäßig verlaufenden Projekten behält sich die Bewilligungsbehörde einen (teilweisen) Widerruf der Zuwendung in Höhe der nicht abgerufenen Mittel („Ausgabereste“) gemäß § 49 VwVfG vor.

III. Hinweise

1. Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung kann gemäß Ziffer 7.1 VVG zu § 44 LHO erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten.
2. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen, subventionserheblich sind im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 -SGV.NRW.73.
3. Die Zuwendung kann steuerrechtlich erheblich sein. Es wird deshalb auf ihre steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht hingewiesen. Es bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten, gemäß der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554 ff) dem zuständigen Finanzamt eine Kontrollmitteilung zu übersenden.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
5. Ich behalte mir vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG NRW) oder nachträglich zu ändern bzw. nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG NRW).



6. Die Angaben des Antrages können an die zuständigen Organe des Landes und der Bundesrepublik Deutschland übermittelt und zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

Seite 9 von 9

**IV.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

V. Eine Durchschrift dieses Bescheides hat/ haben erhalten:

Landesrechnungshof

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ralf Helle